

In der Senatsitzung am 9. Juni 2026 beschlossene Fassung

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Kostenverordnung Bau

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463; 2003 S. 25), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 251, 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie“ durch die Angabe „für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

In Artikel 1 Nummer 3 tritt die Tarifziffer 160.03 mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat

Anlage 1 (zu § 1)

Kostenverzeichnis Bau

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer Rechtsgebiet

10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüffingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
13	Straßenverkehr
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Schienenverkehr
19	Sonstige Gebühren

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauPG	Bauproduktengesetz
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BremBauPMÜG	Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz

BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPPV	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BremVwVG	Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
BremWoBindG	Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)
BremWSchG	Bremisches Wohnraumschutzgesetz
BremDSchG	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EStG	Einkommenssteuergesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
LBG	Gesetz über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBefGKostV	Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
ProduktSG	Produktsicherheitsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende
StrabBIPV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung)
VermWertKostV	Kostenverordnung für das Amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz)

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	46
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 BremGebBeitrG). Dies gilt insbesondere für nach § 72 Absatz 1a BremLBO eingetretene Genehmigungsfiktionen für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO.	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 153
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 153
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 94
101.02.01	Bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren nach § 64a BremLBO	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 153
101.02.02	Erstmalige Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a BremLBO	3,0 v.T., der Baukosten, mindestens 153
101.02.02.01	Änderung, Verlängerung einer Typengenehmigung nach § 72 Absatz 2 oder Anerkennung einer Typengenehmigung nach § 72a Absatz 3	nach Zeitaufwand entsprechend Tarifziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung
101.02.02.02	Vorhabenbezogene Verwendung einer Typengenehmigung	Reduzierung der betreffenden

		Gebührenziffer um 40 v.H.
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird von der Genehmigung nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	3-fache der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.01.02	erstmalige, vorhabenbezogene bauaufsichtliche Beratungsleistungen und verfahrensrechtliche Vorkläarungen bis maximal 30 Minuten	gebührenfrei
101.03.01.03	über 101.03.01.02 hinausgehende baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung oder während bauaufsichtlicher Verfahren oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften	nach Zeitaufwand entsprechend Tarifziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestands- geschützten baulichen Anlage nur mit verfahrensfreien Baumaßnahmen nach § 61 BremLBO je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	145 bis 1 356

101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	182 bis 3 390
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 62
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung: 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00 und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 67
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.06.01	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 102, höchstens 1.764
101.06.02	Sonstige Werbeanlagen (eigenständige, gewerbliche Hauptnutzungen)	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten
101.06.02.00	Analoge Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 15 v. H.
101.06.02.01	Digitale Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 25 v.H.

Anmerkung zu 101.06.02, 101.06.02.00 und 101.06.02.01:

Die Gebühr beträgt

mindestens 205

höchstens 3 528

Anmerkung zu 101.06 bis 101.06.02.01:

Die Gebühr für die Entscheidung über eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung ist gesondert zu erheben

101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	100 bis 1 871
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	182 bis 3 390
101.07.02	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 78 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 78 höchstens 655
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 78
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 64
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	62 bis 670
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	41 bis 407

101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten:	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.14.01	Die Gebühr für die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO und der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO richtet sich nach § 43 BremPPV; dies gilt auch, wenn die Aufgaben durch die untere Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m ² bebauter Abstandfläche	15
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	135
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen	
101.15.05	Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Baumpflanzungen nach § 8 Absatz 7 Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz Bremen oder nach § 9 Absatz 4 Stellplatzortsgesetz Bremerhaven bei temporären Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr	118
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ-Überschreitung) je m ² in allen Geschossen	
101.16.00.00	Für Hauptanlagen	16
101.16.00.01	Für Nebenanlagen	9
101.16.00.02	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	107
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	214
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je m ² zusätzlich gewonnener Geschossfläche	15
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei

101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je m ²	27
	- GRZ II je m ²	14
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je m ²	6
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je m ² in allen Geschossen	15
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	55
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	25
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	6
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden m ² Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	9
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	95
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	95 bis 1 763
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus – siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	15

	vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO – je m ² in allen Geschossen	
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	107
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	214
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	39
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	152
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	100
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 m ²	68
101.17.04.01	über 15 m ² für jeden weiteren m ²	6
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	59
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	59 bis 1 084
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird von der Ausnahme nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen oder Mitwirkung Brandverhütungsschau	
101.18.01	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften, je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung)	116 bis 1 167

101.18.02	Mitwirkung der Bauaufsicht bei der Durchführung der Brandverhütungsschau (§12 Absatz 1 Nummer 6 BremHilfeG)	Nach Zeitaufwand entsprechend Tarifiziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	67
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 158
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	67 bis 327
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	59 bis 219
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 44
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	32
101.22.01.00.00	bis zu 10 Megabyte (MB) der digitalen Akte	20
101.22.01.00.01	für jede weiteren angefangenen 30 MB	30
101.22.01.00.02	Anmerkung zu 101.22.01.00: Zur Grundgebühr nach 101.22.01.00 werden zusätzlich Gebühren nach 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.01 erhoben.	
101.22.01.01	Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig	8
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	63
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.02.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen oder Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	203 bis 679

101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	68 bis 679
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 68 höchstens 679
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- oder Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des ange- drohten Zwangsgel- des mindestens 68 höchstens 679
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 135
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstel- lungskosten mindestens 94 höchstens 546
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 46
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 86 zuzüglich je Wohnungs- oder Teileigentum 33
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	34 bis 586
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	116 bis 624, mindestens 233

101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand	116, mindestens 233
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 7 ab 6. Seite 4 mindestens 17
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04	17
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	116 mindestens 233
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	65
101.30	Zurückweisung - nachbarlicher Anträge auf Einschreiten oder auf Tätigwerden und - nachbarlicher Widersprüche im baurechtlichen Genehmigungsverfahren	
101.30.01	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrenrechts) auf Einschreiten oder auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	129 bis 2543
101.30.02	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	129 bis 2543
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	68 bis 679
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfindingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten Anmerkung zu 102.00.01: Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 2 BremDSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	

102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	342 bis 6 836
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO in Verbindung mit § 16b BremLBO oder die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung in Verbindung mit § 16 BremLBO	388 bis 7 233
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 16b BremLBO durch eine nach § 24 BremLBO anerkannte Prüfstelle	422 bis 7 862
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 21 Absatz 3 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	50 bis 393
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	422 bis 7 862
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (§ 24 BremLBO)	684 bis 6 836
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20.6.2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, sowie Abschnitt 6 ProdSG, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und zur Durchführung des Kapitels VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 088 vom 4.4.2011, S. 5), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/3110 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung	
102.01.03.01	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt

	Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der bis zum 7.1.2026 gültigen Fassung	40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro
102.01.03.02	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der bis zum 7.1.2026 gültigen Fassung	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro
102.01.03.03	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro

102.02	Anerkennung von Prüferingenieurinnen, Prüferingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 367 bis 4 102
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	684 bis 3 418
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 367 bis 4 102
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen	684 bis 3 418
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 20, 28 oder 32 BremPPV sowie für die Prüfungsverfahren vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Die Anerkennungsbehörde kann eine Übersicht über die voraussichtlichen Prüfungskosten der Begutachtungsstelle bekannt machen. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüferingenieurinnen, Prüferingenieure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 3 BremPPV	684 bis 3 418
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Manuelle Abgabe von wirksamen oder im Verfahren befindlichen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, Erschließungsplänen sowie ggf. die dazugehörige Begründung als Datei	32
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04

110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,90 in Farbe 1,10, in DIN A3 1,60, in Farbe 2,00
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	32
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. - wirksamen Bauleitplänen	16 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 2,20 ab 6. Seite 0,45 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Vektorformat	
110.03.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) innerhalb des Geltungsbereichs im Vektorformat als Datei	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Anlage 1, Tz. 233.5.)
110.04	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Rasterformat	
110.04.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung innerhalb des Geltungsbereichs im Rasterformat als Datei	85

110.05	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen über das Internet	
110.05.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung über das Internet	gebührenfrei
110.06	Technische Dienstleistung je angefangene Arbeitsstunde zzgl. Auslagen	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV, Anlage 1, Tz. 233.5.)
110.07	Mitteilung der Gemeinde nach § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 103 höchstens 684
110.08	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 68 bis 407
110.08.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 34 bis 203
12	Telekommunikationslinien	
120	<p>Kleine Baumaßnahmen: Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150 m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3 m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb der Innenstadtbereiche Bremen-Stadt und Bremerhavens. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100 m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Der Innenstadtbereich Bremerhavens wird durch folgende Straßen begrenzt: Deichstraße, Lloydstraße und Columbusstraße. Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes um bis zu 5 Mastenfelder Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.</p>	
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).	495
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00	192

121	Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.	
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	728
122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeige- pflichtige Baumaßnahmen.	gebührenfrei
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	52
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	
150.00	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.01	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.01.00	Baustellenüberfahrt	134
150.01.01	sonstige Überfahrten	357
150.02	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	34 bis 681

16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	99 bis 992
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	99
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	159 bis 1 110
160.02	Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	79 bis 516
160.03	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ § 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	63
160.04	Genehmigung von Leerstand, Zweckentfremdung oder von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 158
160.04.00	Ablehnung der Genehmigung nach 160.04	92
160.05	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren (101.09 u. 101.10) und Verwaltungszwang (102 der Anlage zu § 1 AllKostV))	gebührenfrei
161	Maßnahmen nach BremWoSchG	
161.01	Anordnung der Rückführung von Wohnraum nach § 5 Absatz 1 BremWoSchG je Nutzungseinheit	203 bis 679
161.02	Genehmigung zum Leerstehenlassen von Wohnraum nach § 4 Absatz 2 BremWoSchG, bei Um- oder Neubaumaßnahmen	160 bis 640
17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	
	Grundgebühr	148
	zuzüglich pro Grundstück	60
	maximal werden 25 Grundstücke berechnet, inkl. Grundgebühr höchstens	1648
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	50 v. H. der Gebühr nach 17.01
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	

	bis 10 000	68
	bis 50 000	118
	je weitere angefangene 50 000	118
	höchstens werden 600 000 angerechnet	1 416
18	Schienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.01	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	100 bis 2 440
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	57 bis 275
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000	0,045 v. H. des Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000	2 250 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens
	Anmerkungen zu 180.03:	
	Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 PBefG i.V.m. § 74 Absatz 6 VwVfG	200 bis 1 200
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 PBefG i.V.m. § 74 Absatz 7 VwVfG	141 bis 408
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	82 bis 233
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	82 bis 233
180.09	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOStrab	139

180.10	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.10.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	143
180.10.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter
180.11	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung für die ersten 1 Mio. € der Herstellungskosten für die über 1 Mio. € hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio. € für die über 2,5 Mio. € hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio. € für die über 5 Mio. € hinausgehenden Herstellungskosten	 2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 199 0,5 v. T. der Herstellungskosten 0,25 v. T. der Herstellungskosten 0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.12	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt	50 v. H. der Gebühr nach 180.11 mindestens 199
180.13	Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge für das erste Fahrzeug einer Neubauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie für das erste Fahrzeug einer Umbauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie für sonstige Betriebsfahrzeuge	 659 54 346 54 346
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	129 bis 778
180.15	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	188 bis 778
180.16	Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	46
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	

181.00.00	Genehmigung	606 bis 12 110
181.00.01	Versagung der Genehmigung	303 bis 6 055
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	303 bis 6 055
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	363 bis 6 055
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	91 bis 6 055
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	242 bis 2 422
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktur-einrichtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 606
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 484
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	418
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	279
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	418
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	279
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrtrieb	303 bis 484
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	424 bis 630

181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	351
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	418
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	86 bis 363
181.09.04	Versagung, Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	206
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen	86 bis 363
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	363 bis 7 266
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	363 bis 7 266
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	242 bis 4 844
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	363 bis 1 211
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	

190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	25 bis 100
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

Begründung zum Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

A. Allgemeiner Teil

Die Kostenverordnung Bau regelt die Verwaltungsgebühren für die Bauverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau ist mit der Vorgabe des § 4 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) begründet. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. Dies hat zur Folge, dass Gebührensätze laufend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Anlass für die Gebührenänderungen ist der Anstieg der Personalkosten in der Bremischen Verwaltung. Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen mit der Siebten, Achten und Neunten Verordnung zur Allgemeinen Kostenverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2022, 01.01.2024 und 01.05.2025), die eine Erhöhung der für die Berechnung zahlreicher Gebühren maßgeblicher Stundensätze für Bedienstete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt um insgesamt 14,3 %, der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt um insgesamt 25,9 % und der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt für insgesamt 12,5 % vorsehen. Aufgrund der gestiegenen Stundensätze im Rahmen der Allgemeinen Kostenverordnung waren die Gebühren zu überprüfen und neu zu berechnen.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 270; Brem.GBl. 2024, 381) wurden die Vereinbarungen des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung („Bau-Turbo“) vom 7. November 2023 und der nachfolgenden Beschlüsse der 142. Bauministerkonferenz (BMK) am 23./24. November 2023 zur Fortschreibung der Musterbauordnung (MBO) -2023 umgesetzt. Die LBO-Novelle-2024 macht damit den Einstieg in die Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung, welche mit der LBO-Novelle-2026 fortgesetzt werden soll.

Mit der BremLBO-2024 wird das neu eingeführte Instrument der Typengenehmigung nach § 72 a BremLBO eingeführt. Daher erfolgt eine Aufnahme des Kostentatbestandes 101.02.02 „erstmalige Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a BremLBO“. In dem Zusammenhang werden auch die Kostentatbestände 101.02.02.01 „Änderung, Verlängerung einer Typengenehmigung nach § 72 Absatz 2 oder Anerkennung einer Typengenehmigung nach § 72a Absatz 3“ und 101.02.02.02 „Vorhabenbezogene Verwendung einer Typengenehmigung“ eingeführt.

Weiterhin wird der Kostentatbestand 101.18.02 „Mitwirkung der Bauaufsicht bei der Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 12 Absatz 1, Satz 1, Nummer 6 BremHilfeG)“ eingeführt.

Mit Änderung des BremWoSchG wurde außerdem für die Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum über 6 bzw. 18 Monaten ein neuer Rechtstatbestand geschaffen. Daher wird der Kostentatbestand 161.02 „Genehmigung zum Leerstellenlassen von Wohnraum nach §4 Abs. 2 BremWoSchG, bei Um- oder Neubaumaßnahmen“ eingeführt.

Weiterhin entfallen die Tarifiziffern 160.03 bis 160.06 (Altfassung) und damit die dazugehörigen Gebührentatbestände mit Wirkung vom 1. April 2026 ersatzlos. Die weitere Erhebung der Gebühren in Anbetracht des damit einhergehenden Verwaltungsaufwands für die Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ § 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters, ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Eine Erhöhung der Gebühren ist nicht möglich, da dies die Hürde für die Inanspruchnahme der Leistung, die für Personen mit geringem Einkommen bestimmt ist, unangemessen erhöhen würde. Das rückwirkende Inkrafttreten des Entfalls des Gebührentatbestandes ist aus rechtlichen Gründen unproblematisch. Ihm steht insbesondere nicht das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Verbot einer unzulässigen Rückwirkung entgegen, weil es sich hierbei um eine gegenüber den Betroffenen ausschließlich begünstigende Maßnahme handelt.

Die Überarbeitung weiterer Tarifiziffern beinhaltet zudem weitere Veränderungen des geltenden Rechts, redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen aufgrund zwischenzeitlich gesammelter Praxiserfahrungen hinsichtlich der Erledigung von Aufgaben.

Die Begründungen zu den einzelnen Gebührenziffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu 1. und 2.:

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen

Zu 3.:

Zu den in der Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bau“ vorgenommenen Änderungen wird auf die nachstehenden Einzelbegründungen in der anhängenden Synopse verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Ausgenommen davon ist die Tarifiziffer 160.03, die mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft tritt.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
Von		Inhaltsverzeichnis			
		Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften			nur redaktionelle Änderungen
10	Bauaufsicht und Stadtplanung				
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht				
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB		40	46	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 14,3 % im Zuge der auf- wandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für Bediens- tete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt
101	Bauaufsicht				
	Anmerkung für alle nachfolgen- den Verfahren soweit keine ab- weichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vor- nahme einer Amtshandlung zu- rückgenommen oder erledigt er	Anmerkung für alle nachfolgen- den Verfahren soweit keine abwei- chende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere			Klarstellende Ergänzung, dass auch nach § 72 Absatz 1a i.V.m. § 63 BremLBO eingetre- tene Genehmigungsfiktionen gebührenpflichtig sind

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	<p>sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).</p>	<p>Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 BremGebBeitrG). Dies gilt insbesondere für nach § 72 Absatz 1a BremLBO eingetretene Genehmigungsfiktionen für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO.</p>			
101.00	<p>Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO</p>		<p>9,0 v. T. der Bau- oder Beseitigungskosten mindestens 130</p>	<p>9,0 v. T. der Bau- oder Beseitigungskosten mindestens 153</p>	<p>Änderung der AllKostV: Die Mindest- bzw. Basisgebühren dienen der Abdeckung des Verwaltungsaufwandes, daher Anhebung der Mindest- bzw. Basisgebühr um 17,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für Bedienstete aller Laufbahngruppen (Durchschnitt)</p>
101.01	<p>Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt</p>		<p>9,0 v. T. der Baukosten mindestens 130</p>	<p>9,0 v. T. der Baukosten mindestens 153</p>	<p>s. 101.00</p>

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO		4,5 v. T. der Baukosten mindestens 80	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 94	s. 101.00
101.02.01	Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren nach § 64a BremLBO		3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 130	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 153	s. 101.00
101.02.02	neuer Gebührentatbestand	erstmalige Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a BremLBO	neu	3,0 v.T. der Baukosten, mindestens 153	Einführung einer einmaligen, für den jeweiligen Geltungszeitraum zu entrichtenden Grundgebühr für die das mit der BremLBO-2024 neu eingeführte Instrument der Typengenehmigung bezüglich der betreffenden Teile der baulichen Anlage (in Anlehnung an Baugebührenordnung Schleswig-Holstein vom 10.06.2022)
101.02.02.01	neuer Gebührentatbestand	Änderung, Verlängerung einer Typengenehmigung nach § 72 Absatz 2 oder Anerkennung einer Typengenehmigung nach § 72a Absatz 3		nach Zeitaufwand entsprechend Tariffziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung	Neue Regelung in Anlehnung an Baugebührenordnung Schleswig-Holstein vom 10.06.2022
101.02.02.02	neuer Gebührentatbestand	Vorhabenbezogene Verwendung einer Typengenehmigung		Reduzierung der betreffenden Gebührenziffer um 40 v.H.	Da bei vorhabenbezogener Verwendung der Typengenehmigung nach § 72a Absatz 4 weiterhin ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist, ist die jeweilige Baugenehmigungsgebühr um 40 v.H. Baukosten zu reduzieren (in Anlehnung an Baugebührenordnung Schleswig-Holstein vom

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					10.06.2022, dort 50 v.H.)
101.03	<p>Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.</p>	<p>Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird von der Genehmigung nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.</p>			Redaktionelle Ändeurng

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.		bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02	3-fache der Gebühren nach 101.00 bis 101.02	Der bisherige Gebührenrahmen erfordert bei nachträglichen Legalisierungen eine Darstellung des behördlichen Mehraufwands der nachträglichen Legalisierung von Bauwerken. Aufgrund der Bandbreite des individuellen Bearbeitungsaufwands von Bauanträgen ist der Mehraufwand nicht hinreichend belegbar, so dass die einfache Gebühr erhoben wird. Da zusätzliche Gebühren etwa für Abnahmen nach 101.19 wegfallen, entgehen der öffentlichen Hand somit Gebühreneinnahmen und Bauherren, die ohne Baugenehmigung bauen sind bessergestellt als rechtmäßig handelnde. Daher wird nach dem Vorbild der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Berlin und Brandenburg eine erhöhte Genehmigungsgebühr für nachträgliche Legalisierungen festgeschrieben.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.				
101.03.01.02	Baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung bauaufsichtlicher Verfahren oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften	erstmalige, vorhabenbezogene bauaufsichtliche Beratungsleistungen und verfahrensrechtliche Vorklärungen bis maximal 30 Minuten	nach Zeitaufwand entsprechend Tariffziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung	gebührenfrei	Diese Serviceleistung wird über die spätere Baugenehmigungsgebühr zu TZ 101.00 (§ 64) oder 101.02 (§ 63) abgedeckt

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
<p>Neu 101.03.01.03</p>	<p>die bisherige TZ 101.03.01.02 wird inhaltlich und gebühren-technisch unverändert in TZ 101.03.01.03 verschoben</p>	<p>über 101.03.01.02 hinausgehende baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung oder während bau-aufsichtlicher Verfahren oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschrif-ten</p>	<p>neu</p>	<p>nach Zeitaufwand entsprechend Tarif-ziffer 103.00 der Allgemeinen Kos-tenverordnung</p>	<p>In der Verwaltungspraxis ist festzustellen, dass es auf-grund der Komplexität der Vorhaben oftmals schon vor-herigen Abstimmungsbedarf mit der Bauaufsichtsbehörde gibt oder präventive Bera-tungsleistung nach anderen fachrechtlichen Vorschriften, z.B. nach § 8 Absatz 7 BremBGG oder zu bauneben-rechtlichen Betroffenheiten von den Bauaufsichtsbehör-den eingefordert werden.</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage nur mit verfahrensfreien Baumaßnahmen nach § 61 BremLBO je nach Umfang des Prüfaufwandes				
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen		123 bis 1 153	145 bis 1 356	s. 101.00
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart		155 bis 2 883	182 bis 3 390	s. 101.00
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.				
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben				
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens		Gebühr nach 101.00 bis 101.02		
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben		6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 53	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 62	s. 101.00
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung: 101.03 gilt sinngemäß.				
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung		50 v. H. der Gebühr nach 101.00 und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil		
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03				
101.06	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen		4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 67	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.				
101.06.01	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 87	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 102, höchstens 1.764	Höchstgebühr ergänzt. Gebührendeckelung bestand bislang nur bei Werbeanlagen, die eigenständige, gewerbliche Hauptnutzungen zur Gewinnerzielung darstellen. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte Benachteiligung für die Aufstellung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Gebührenhöhe: s. 101.00
101.06.02	Sonstige Werbeanlagen (eigenständige, gewerbliche Hauptnutzungen)		4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten		
101.06.02.00	Analoge Wechselwerbeanlagen		zuzüglich 15 v. H.		
101.06.02.01	Digitale Wechselwerbeanlagen		zuzüglich 25 v. H.		
	Anmerkung zu 101.06.02, 101.06.02.00 und 101.06.02.01				
	Die Gebühr beträgt:		mindestens 174 höchstens 3.000	mindestens 205, höchstens 3.528	s. 101.00
	Anmerkung zu 101.06 bis 101.06.02.01:				
	Die Gebühr für die Entscheidung über eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung ist gesondert				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	zu erheben.				
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung				
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen		85 bis 1 591	100 bis 1.871	s. 101.00
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen		155 bis 2 883	182 bis 3.390	s. 101.00
101.07.02	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.				
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01		12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 66	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 78	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird	jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird	
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.			Redaktionelle Änderung
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)		1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 66 höchstens 577	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 78 höchstens 655	s. 101.00
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 66	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 78	s. 101.00
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten		8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 54	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 64	s. 101.00
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		53 bis 570	62 bis 670	s. 101.00
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten		35 bis 346	41 bis 407	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten				
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.				
101.14.01	Die Gebühr für die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO und der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO richtet sich nach § 43 BremPPV; dies gilt auch, wenn die Aufgaben durch die untere Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen werden				
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften				
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche		13	15	s. 101.00
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände		Gebührenfrei		

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand		115	135	s. 101.00
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen				
101.15.05	Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Baumpflanzungen nach § 10 Absatz 4 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. nach § 9 Abs. 4 Stellplatzortsgesetz Bremerhaven bei temporären Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr	Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Baumpflanzungen nach § 8 Absatz 7 Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz Bremen oder nach § 9 Abs. 4 Stellplatzortsgesetz Bremerhaven bei temporären Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr	100	118	s. 101.00 Aktualisierung des Verweises
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Überschreitung) je qm in allen Geschossen		43	entfällt	Überarbeitung des Gebührentatbestandes. Differenzierung für Haupt- und Nebenanlagen in den Gebührenziffern 101.16.00.00 und 101.16.00.01 aufgrund des Nutzungswertunterschieds notwendig
101.16.00	Neue Gebührenziffer	Für Hauptanlagen		16	s. 101.16.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
.00					
101.16.00 .01	Neue Gebührenziffer	Für Nebenanlagen		9	s. 101.16.00
101.16.00 .02	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände		gebührenfrei		Anpassung der Nummerierung
101.16.01 .00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz		91	107	s. 101.00
101.16.01 .01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz		182	214	s. 101.00
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse				
101.16.02 .00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche		13	15	s. 101.00
101.16.02 .01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse		gebührenfrei		

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:				
	- GRZ I je qm		23	27	s. 100.00
	- GRZ II je qm		12	14	s. 101.00
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.				
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je m ³		5	6	s. 101.00 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen		13	15	s. 101.00
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge		47	55	s. 101.00
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent		21	25	s. 101.00
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite		5	6	s. 101.00 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge				der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)		8	9	s. 101.00
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:				
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung		81	95	s. 101.00
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.				
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen		81 bis 1 499	95 bis 1.763	s. 101.00
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.				
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	101.16.14:				
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.				
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.				s. 101.03
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauord-		13	15	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	nung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
101.17.00 .00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz		91	107	s. 101.00
101.17.00 .01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz		182	214	s. 101.00
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Be- freiung darstellen		33	39	s. 101.00
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise		129	152	s. 101.00
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Okto- ber 1906		85	100	s. 101.00
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung				
101.17.04 .00	bis zu 15 qm		58	68	s. 101.00
101.17.04 .01	über 15 qm für jeden weiteren qm		5	6	s. 101.00 und geglättet (Run- dere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Hand- habung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:				
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme		50	59	s. 101.00
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.				
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen		50 bis 922	59 bis 1084	s. 101.00
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.				
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird von der Ausnahme nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.			s. 101.03 redaktionelle Änderung
101.18	Wiederkehrende Prüfungen oder Mitwirkung Brandverhütungsschau				
101.18.01	Verschoben von 101.18 wegen neuer Gebührenziffer 101.18.02	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung)	99 bis 992	116 bis 1167	Streichung der beispielhaft benannten Sonderbauvorschriften. Gebührenhöhe: siehe 101.00
101.18.02	Neue Gebührentatbestand	Mitwirkung der Bauaufsicht bei der Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 12 Absatz 1, Nummer 6 BremHilfeG)		nach Zeitaufwand entsprechend Tariffziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung	Neue Aufgabe nach BremHilfeG
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	BremLBO:				
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO		57	67	s. 101.00
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)		nach Zeitaufwand		
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung		1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 134	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 158	s. 101.00
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO		57 bis 278	67 bis 327	s. 101.00
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO		50 bis 186	59 bis 219	s. 101.00
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO		je Schreiben 37	je Schreiben 44	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
101.22	Akteneinsicht				
101.22.01	Einsicht in die digitale Bau-akte				
101.22.01.00	Grundgebühr	Grundgebühr		32	Grundgebühr für den Aufwand bei der Antragsbearbeitung (0,5 Std. für Lfbgr. I, 2. Einstiegsamt, AllKostV 103.00) Erhöhung um 14,3%
101.22.01.00.00	bis 25 MB der digitalisierten Akte	bis zu 10 Megabyte (MB) der digitalen Akte	40	20	Kosten für das Scannen der Bauakten Änderung des Gebührentatbestandes abgeleitet aus den Kosten für das Scannen der Bauakte BBN: aufgrund der Erfahrungswerte bei den bisher erteilten Auskünften Die Reduzierung der Gebühr korrespondiert mit der Verringerung der Leistung von 25 MB auf 10MB
101.22.01.00.01	für jede weiteren angefangenen 50 MB	für jede weiteren angefangenen 30 MB	30	30	Die Gebührenerhöhung wurde kalkuliert aus den Kosten für das Scannen der Bauakten Sachkosten beruhen auf vertraglicher Grundlage mit dem Dienstleister

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
101.22.01.00 .02	höchstens	entfällt	400	entfällt	Deckung ist nicht (mehr) begründbar. Da diese die gestellten MB bei sehr großen Vorhaben nicht im Entferntesten abbildet. Es wird daher auf die Rahmengebühr verzichtet um zukünftig die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen zu können.
101.22.01.00 .03 101.22.01.00 .02	Anmerkung zu 101.22.01.00: Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den Gebühren nach 101.22.01.01 bis 101.22.01.03.09 erhoben.	Anmerkung zu 101.22.01.00: Zur Grundgebühr nach 101.22.01.00 werden zusätzlich Gebühren nach 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.01 erhoben.			Hier genügt ein Verweis auf die AllKostV, Durch die Vereinfachung wird eine regelmäßige Anpassung der Gebührenhöhen in der BauKostV obsolet Die bisherigen Tarifiziffern 101.22.01.03 – 101.22.01.03.09 können somit entfallen. Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 101.22.01.00.02 (alt)
101.22.01.01	Digitale 1-wöchige Bereitstellung der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang	entfällt	gebührenfrei	entfällt	löschen Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22.01.02 101.22.01.01	Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig		8		Anpassung der Nummerierung: Anpassung der Tarifiziffer aufgrund des Wegfalls des 101.22.01.01 (alt). Keine Erhöhung der Sachkosten
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte	entfällt			Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	entfällt	0,15		Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .01	DIN A 4 je Ausdruck farbig	entfällt	0,20		Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	entfällt	0,25	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .03	DIN A 3 je Ausdruck farbig	entfällt	0,35	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .04	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß	entfällt	2,30	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .05	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² schwarz/weiß	entfällt	3,50	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .06	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² schwarz/weiß	entfällt	6,90	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03 .07	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² farbig	entfällt	4,60	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22.01.03-08	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m² farbig	entfällt	6,90	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.01.03-09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m² farbig	entfällt	11,50	entfällt	Löschen, Begründung s. Tz. 101.22.01.00.03 (alt)
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte				
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)		30	63	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegssamt = durchschn. 1 h Antragsannahme, Prüfung Einsichtnahmeberechtigung, Aktenbereitstellung, Schriftverkehr / Terminvereinbarung/Betreuung der Akteneinsicht/Rechnungstellung, Aktenrücklauf, Dokumentation
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.02.00 : Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben	Anmerkung zu 101.22.02.00 : Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen oder Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben			
101.23	Verfügungen im Verwal-				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	tungszwang				
101.23.00	Ge- und Verbote		173 bis 577	203 bis 679	s. 101.00
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften		58 bis 577	68 bis 679	s. 101.00
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern		14 v. H. des ange-drohten Zwangs-geldes mindestens 58 höchstens 577	14 v. H. des ange-drohten Zwangsgel-des mindestens 68 höchstens 679	s. 101.00
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- oder Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangs-mitteln mit ab.			Redaktionelle Änderung
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgel- dern		14 v. H. des an-gedrohten Zwangsgel-des mindestens 58 höchstens 577	14 v. H. des ange-drohten Zwangsge-des mindestens 68 höchstens 679	s. 101.00
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen		12 v. H. der Auf-wendungen für die Ersatzvor-nahme mindes-tens 115	12 v. H. der Auf-wendungen für die Ersatzvornahme mindestens 135	s. 101.00
101.24	Genehmigung zur Aufstel-				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	lung eines Baugerüstes				
101.24.00	bis zu sechs Monaten		6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 80 höchstens 464	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 94 höchstens 546	s. 101.00
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate		20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 39	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 46	s. 101.00
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG		Grundgebühr 73 zuzüglich je Wohnungs- oder Teileigentum 28	Grundgebühr 86 zuzüglich je Wohnungs- oder Teileigentum 33	s. 101.00
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		29 bis 498	34 bis 586	s. 101.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.26.00	<p>Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Brem-GebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.</p>				

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.27	Baulasten				
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand		92 bis 496 mindestens 185	116 bis 624, mindestens 233	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 25,9 % im Zuge der auf- wandsbezogenen Anpas- sung der Stundensätze für einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II,1. Einstieg- samt
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand		92 mindestens 185	116 mindestens 233	Anpassung an 101.27.00, weil der Aufwand in beiden Fällen identisch ist.
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).				
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei		Redaktionelle Änderung
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens		je angef. Seite 6 ab 6. Seite 3,50 mindestens 15	je angef. Seite 7 ab 6. Seite 4 mindestens 17	s. 101.27.00
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Be-		15	17	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	stehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
101.28	Öffentliche Grundlasten				
101.28.00	Zustimmung zur Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand		92 mindestens 185	116 mindestens 233	Die Worte „Eintragung oder“ sind zu streichen, da das Gesetz aufgrund Fristablaufs nicht mehr existiert. Anpassung der Gebühr: s. 100.00
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02				
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer		55	65	s. 101.00
101.30	Zurückweisung nachbarlicher Anträge auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden und nachbarlicher Widersprüche im baurechtlichen Genehmigungsverfahren	Zurückweisung nachbarlicher Anträge auf Einschreiten oder auf Tätigwerden und nachbarlicher Widersprüche im baurechtlichen Genehmigungsverfahren			Redaktionelle Änderung
101.30.01	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrensrechts) auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrensrechts) auf Einschreiten oder auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	110 bis 2 162	129 bis 2543	s. 101.00 Redaktionelle Änderung
101.30.02	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Ge-		110 bis 2 162	129 bis 2543	s. 101.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	nehmungungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.				
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauunterlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO		58 bis 577	68 bis 679	s. 101.00
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüferinnen, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren und Prüf-sachverständigen	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüferinnen, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen			Redaktionelle Änderung
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	Marktüberwachung von Bauprodukten Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Ziffern 1 bis 2 BremDSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.			Redaktionelle Änderung
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder		272 bis 5 430	342 bis 6.836	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	dem BremBauPMÜG				Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten				
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, in Verbindung mit § 16b oder die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung in Verbindung mit § 16a BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, in Verbindung mit § 16b oder die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung in Verbindung mit § 16a BremLBO	308 bis 5.745	388 bis 7.233	s. 102.00.01.00 Redaktionelle Änderung
102.00.03	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle		335 bis 6 245	422 bis 7.862	siehe 102.00.01.00
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 21 Absatz 3 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseiti-		40 bis 312	50 bis 393	siehe 102.00.01.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	gung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)				
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfungszeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO		335 bis 6 245	422 bis 7.862	siehe 102.00.01.00
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle				
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nach § 24 BremLBO	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nach § 24 BremLBO	543 bis 5 430	684 bis 6.836	siehe 102.00.01.00 Redaktionelle Änderung
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung		50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01		
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	entfällt	1 166 bis 21 720	entfällt	Ziffern 102.01.03 bis 102.01.05 entfallen
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Ver-	entfällt	292 bis 5 430	entfällt	siehe 102.01.03

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbe-gründung
102.01.05	<p>längerung einer Anerkennung Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)</p>	entfällt	33 bis 312	entfällt	siehe 102.01.03
102.01.03	<p>Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie Abschnitt 6 ProdSG , soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p>	<p>Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20.6.2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, sowie Abschnitt 6 ProdSG , soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 088 vom 4.4.2011, S. 5), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/3110 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung</p>			<p>Aktualisierung und Dynamisierung der Bezüge</p> <p>Anpassung der Nummerierung</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.01.03.01	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der bis zum 7.1.2026 gültigen Fassung	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro	siehe 102.00.01.00 Redaktionelle Änderungen, Anpassung der Nummerierung
102.01.03.02	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der bis zum 7.1.2026 gültigen Fassung	Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro	siehe 102.00.01.00 Redaktionelle Änderungen, Anpassung der Nummerierung
102.01.03.03	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind		Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 40 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 237 Euro	siehe 102.00.01.00 Anpassung der Nummerierung
102.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen nach BremPPV				
102.02.01	Anerkennung von Prüfsachverständigen für Standicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 2		1 086 bis 3 258	1.367 bis 4.102	siehe 102.00.01.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	Nummer 1 und 2 BremPPV				
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung		543 bis 2 715	684 bis 3.418	siehe 102.00.01.00
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BremPPV		1 086 bis 2 172	1.367 bis 4.102	siehe 102.00.01.00
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen		543 bis 1 086	684 bis 3.418	siehe 102.00.01.00
102.02.03	<p>Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00:</p> <p>Unabhängig von den Gebühren für die Anerkennung sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 20, 28 oder 32 BremPPV sowie für die Prüfungsverfahren vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Die Anerkennungsbehörde kann eine Übersicht über die voraussichtlichen Prüfungskosten der Begutachtungsstelle bekannt machen.</p> <p>Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten</p>				

Anlage**Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO**

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 3 BremPPV		543 bis 1 086	684 bis 3.418	siehe 102.00.01.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben				
110	Stadtplanung				
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	Manuelle Abgabe von wirksamen oder im Verfahren befindlichen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, Erschließungsplänen sowie ggf. die dazugehörige Begründung als Datei		32	
110.00.00	sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie erstellt worden sind				
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²		17	entfällt	
110.00.00.01	bei Format DIN A 3 oder bis 12,5 dm ²		23	entfällt	
110.00.00.02	bei Format DIN A 2 oder bis 25 dm ²		29	entfällt	
110.00.00.03	bei Format DIN A 1 oder bis 50 dm ²		34	entfällt	
110.00.00.04	bei Format über 50 dm ²		34 zuzüglich 0,60 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	entfällt	
110.00.01	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschlie-			entfällt	

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	ßungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot				
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²		57	entfällt	
110.00.01.01	bei Format DIN A 3 oder bis 12,5 dm ²		63	entfällt	
110.00.01.02	bei Format DIN A 2 oder bis 25 dm ²		92	entfällt	
110.00.01.03	bei Format DIN A 1 oder bis 50 dm ²		109	entfällt	
110.00.01.04	bei Format über 50 dm ²		109 zuzüglich 1,20 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	entfällt	
110.00.02	Ausnahmen				
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen		Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04		
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planfeststellungsbeschlüssen		50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04		
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat		50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04		

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken		50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04		
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung		gebührenfrei		
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/Erläuterungsberichten				
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen		je angefangene Seite DIN A 4 0,90 in Farbe 1,10 in DIN A 3 1,60 in Farbe 2,00		s. 110.00.00.00
110.00.04	Ausnahmen				
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planfeststellungsbeschlüssen als Fotokopie		50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00		
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat		50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00		
110.01	Flächennutzungsplan als Druck				
110.01.00	Abgabe des Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich		24	32	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren im

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung	
	lich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000				Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegssamt	
110.02	Beglaubigungen					
110.02.00	Beglaubigungen von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. wirksamen Bauleitplänen		16 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04			
110.02.01	Beglaubigungen von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen bzw. wirksamen Bauleitplänen		je angefangene Seite 2,20 ab 6. Seite 0,45 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00			
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	entfällt			Leistung wird nicht nachgefragt/erbracht	
110.03.00	sofern als Fotokopie hergestellt	entfällt				
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m²	entfällt		2,30	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m²	entfällt		3,40	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	entfällt		6,90	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.03.01	Sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	entfällt			entfällt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m²	entfällt		4,60	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m²	entfällt		6,90	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	entfällt		11,50	entfällt	s. Begründung zu Tz. 110.03
110.04 110.03	Digitale Bereitstellung von				Anpassung der Nummerierung:	

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	Bauleitplänen im Vektorformat				Durch den Entfall der Tz 110.03 (alt) wird die nachfolgende Nummerierung bis 110.09.01 angepasst.
110.04.00 110.03.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) innerhalb des Geltungsbereichs im Vektorformat als Datei		Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4.b)	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV, Anlage 1, Tz. 233.5.	Angepasst an 2. Änd. VermWertKostV. Anpassung der Nummerierung
110.05 110.04	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Rasterformat				Anpassung der Nummerierung
110.05.00 110.04.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung innerhalb des Geltungsbereiches im Rasterformat als Datei.		57	85	Angepasst an 2. Änd. VermWertKostV Tz. 11.3. Anpassung der Nummerierung
110.06 110.05.	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen über das Internet				Anpassung der Nummerierung
110.06.00 110.05.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung über das Internet		gebührenfrei		Anpassung der Nummerierung
110.07 110.06	Technische Dienstleistung je angefangene Arbeitsstunde zzgl. Auslagen		Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWert-	Angepasst an 2. Änd. VermWertKostV. Anpassung der Nummerierung

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
			(Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4.b)	KostV, Anlage 1, Tz. 233.5.	
410.08 110.07	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	Mitteilung der Gemeinde nach § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 82 höchstens 543	1 v. T. der Baukosten Mindestens 103 Höchstens 684	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 25,9 % im Zuge der durchschnittlichen aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Anpassung der Nummerierung sowie redaktionelle Änderung
410.09 110.08	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)		je Plan 58 bis 346	je Plan 68 bis 407	s. 101.00 sowie Anpassung der Nummerierung
410.09.01 110.08.01	Änderung von erstellten Berichtsplänen		je Plan 29 bis 173	je Plan 34 bis 203	s. 101.00 sowie Anpassung der Nummerierung
12	Telekommunikationslinien				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
120	<p>Kleine Baumaßnahmen: Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m.</p> <p>Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Remberti-straße begrenzt.</p> <p>Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern</p> <p>Tiefbaumaßnahmen im Zu-sammenhang mit Straßenque-rungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zu-geordnet.</p>	<p>Kleine Baumaßnahmen: Tiefbauvorhaben mit einer Graben-länge bis zu 150 m und 0,5m Gra-benbreite sowie Baugruben bis ca. 3 m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicher-heitsstreifen außerhalb der Innen-stadtbereiche Bremen-Stadt und Bremerhavens. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlän-ge auf 100 m.</p> <p>Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahn-hof und der Weser und wird nord-westlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Der Innenstadtbereich Bremerhavens wird durch folgende Straßen begrenzt: Deichstraße, Lloydstraße und Columbusstraße.</p> <p>Erweiterung des oberirdischen Te-lekommunikationsnetzes um bis zu 5 Mastenfelder</p> <p>Tiefbaumaßnahmen im Zusam-menhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnah-men, sondern den Großen Bau-maßnahmen zugeordnet.</p>			<p>Erweiterung des Geltungsbe-reichs auf Bremerhaven</p>
120.00	<p>Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer</p>		301	495 €	<p>Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,3 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediens-</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).				teten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt Ergänzung ASV 4 Kostenerhöhung 50 % durch erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund Vielzahl an Anträgen an gleichen Standorten und Mehrfachausbau.
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00		117	192	s. 120.00
121	Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
121.00	Zustimmung zu Großen Bau- maßnahmen		414	728	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 25,9 % im Zuge der aufwands- bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediens- teten der Laufbahngruppe II 2. Einstiegsamt Ergänzung ASV 4 Kostenerhö- hung 50 % durch erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund Vielzahl an unterschiedlichen Leitungsträgern sowie Größe der eingereichten Gebiete und Mehrfachausbau
122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabel- beschädigungen, bei Ka- bel- fehlern) sowie das Herstel- len von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhande- nen Telekommunikationslinien. Anmerkungen: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabel- beschädigungen, bei Kabelfeh- lern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, son- dern lediglich anzeige-pflichtige Baumaßnahmen.		gebührenfrei		

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
13	Straßenverkehr				
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage		41	52	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 25,9 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegssamt Ergänzung ASV 31: Der Aufwand ist ganz unterschiedlich
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht				
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.				
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.		Gebühr nach § 34 GKG		

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven		gebührenfrei		
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches		Gebühr nach § 34 GKG		
15	Straßenrecht				
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)	entfällt	30 bis 596	entfällt	Zuständigkeit ist zum 01.01.2021 auf den Bund übergegangen.
150.04	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	entfällt	12 bis 179	entfällt	s. 150.00
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	entfällt	7 bis 299	entfällt	s. 150.00
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von	entfällt	gebührenfrei	entfällt	Zuständigkeit ist zum 01.01.2021 auf den Bund übergegangen

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)				
150.04 150.00	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)		gebührenfrei		Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 150.00 bis 150.03 (Altfassung)
150.05 150.01	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG				Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 150.00 bis 150.03 (Altfassung). Anpassung der Nummerierung
150.05.00 150.01.00	Baustellenüberfahrt		117	134	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,3 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt; Anpassung der Nummerierung
150.05.04 150.01.01	sonstige Überfahrten		217	357	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,3 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt Ergänzung ASV 4 Kostenerhöhung 50 % durch erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund Vielzahl an unterschiedlichen Leitungsträgern sowie Größe der eingereichten Gebiete und Mehr-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					fachausbau. Anpassung der Nummerierung
150.06 150.02	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)		30 bis 596	34 bis 681	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,3 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt; Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 150.00 bis 150.03 (Altfassung).
16	Wohnungswesen				
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV		79 bis 788	99 bis 992	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 1,25 bis 12,5 h
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV		79	99	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = durchschnittl. 1,25 h
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)		126 bis 882	159 bis 1.110	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 2 bis 14 h

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	63 bis 410	79 bis 516	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 1 bis 6,5 h Redaktionelle Änderungen
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	entfällt	45	entfällt	Die weitere Erhebung der Gebühren ist in Anbetracht des damit einhergehenden Verwaltungsaufwands nicht wirtschaftlich darstellbar. Eine Erhöhung der Gebühren ist nicht möglich, da dies die Hürde für die Inanspruchnahme der Leistung (welche für Menschen mit geringem Einkommen gedacht ist) unangemessen erhöhen würde. Der Verzicht auf die Erhebung der Gebühr wurde unter Beteiligung von SV entschieden. Der Gebührentatbestand entfällt mit Wirkung vom 1. April 2026.
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen	entfällt	45	entfällt	Die weitere Erhebung der Gebühren ist in Anbetracht des damit einhergehenden Verwaltungsaufwands nicht wirtschaftlich darstellbar. Eine Erhöhung der Gebühren ist nicht möglich, da dies die Hürde für die Inanspruchnahme der Leistung (welche für Menschen mit geringem

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	(inkl. Ablehnungsbescheide)				Einkommen gedacht ist) unangemessen erhöhen würde. Der Verzicht auf die Erhebung der Gebühr wurde unter Beteiligung von SV entschieden. Der Gebührentatbestand entfällt mit Wirkung vom 1. April 2026
160.05	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	entfällt	40	entfällt	Siehe zu 160.03 und 160.04
160.06	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.05 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	entfällt		entfällt	Siehe zu 160.03 und 160.04
160.07 160.03	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)		55	63	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt = durchschn. 1 h; Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 160.03 bis 160.06 (Altfassung)
160.08 160.04	Genehmigung von Leerstand, Zweckentfremdung oder von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG		5 v. H. der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 138	5 v. H. der einmaligen Ausgleichszahlung mindestens 158	Anpassung der Nummerierung Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt durchschnittl. 2,5 h;

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 160.03 bis 160.06 (Altfassung)
160.08.00 160.04.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.08	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.04	83	92	Anpassung der Nummerierung Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt = durchschnittl. 1,5 h; Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 160.03 bis 160.06 (Altfassung)
160.09 160.05	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren– 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der All-KostV		gebührenfrei		Anpassung der Nummerierung aufgrund des Entfalls der Tz 160.03 bis 160.06 (Altfassung)
161	Maßnahmen nach BremWSchG				
161.01	Entscheidung über die Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 3 BremWSchG je Nutzungseinheit	entfällt	87 bis 289	entfällt	In der Neufassung des BremWoSchG (Brem-GBl.2021,566) ist zur Zweckentfremdung (FeWo) nur noch eine reine Anzeigepflicht vorgesehen
161.02 161.01	Anordnung der Rückführung von Wohnraum nach § 5 Absatz 1 BremWoSchG		173 bis 577	203 bis 679	Höhe: analog 101.23.00. Anpassung der Nummerierung: der vorherige Gebührentatbestand mit der Tz.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeschreibung
					161.02 wird unter 161.01 weiter fortgeführt
161.02	Neuer Gebührentatbestand	Genehmigung zum Leerstellenlassen von Wohnraum nach § 4 Absatz 2 BremWoSchG, bei Um- oder Neubaumaßnahmen	neu	160 bis 640	<p>Verkündung des neuen BremWoSchG am 22.10.2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>Neuer Rechtstatbestand Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum über 6 bzw. 18 Monaten.</p> <p>Überwachung vor Ort (Kontrollen) ergeben sich nach Aufwand und Wegstrecke Innerhalb der Stadtgemeinde Bremen</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
17	Städtebauförderungsrecht				
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Grundgebühr zuzüglich pro Grundstück maximal werden 25 Grundstücke berechnet, inkl. Grundgebühr höchstens		117 47 bis 1 285	148 60 1648	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt; ein Rechenfehler in der Höchstgebühr wurde zusätzlich korrigiert.
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB		50 v. H. der Gebühr nach 17.01		
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des ESTG“ bei einem bescheinigtem Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens werden 600.000 angerechnet		54 93 93 1 121	68 118 118 1416	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
18	Schienenverkehr				
180	Straßenbahnverkehr				
180.01	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung		100 bis 2 440		Die Gebühr bemisst sich analog dem „Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
					nach § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen“ Keine Anpassung, da Gebührenrahmen unverändert.
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie		57 bis 229	57 bis 275	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 20 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt
180.03	<p>Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG</p> <p>bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000</p> <p>bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000</p> <p>Anmerkungen zu 180.03: Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		<p>0,045 v. H. des Kostenvolumens</p> <p>2 172 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens</p>	<p>0,045 v. H. des Kostenvolumens</p> <p>2 250 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens</p>	<p>Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.				
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 2 PBefG	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 PBefG i.V.m. § 74 Absatz 6 VwVfG	163 bis 1 086	200 bis 1 200	Anpassung der Rechtsgrundlage Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für eine/n Bedienstete/n der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 PBefG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG	126 bis 378	141 bis 408	Anpassung der Rechtsgrundlage Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für eine/n Bedienstete/n der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten		65 bis 185	82 bis 233	s. 180.03
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung		65 bis 185	82 bis 233	s. 180.03
180.09	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters nach § 9 BOStrab		111	139	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.10	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter				
180.10.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV		114	143	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
180.10.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter		Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter		
180.11	<p>Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten</p> <p>für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.</p> <p>für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.</p> <p>für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten</p>		<p>2 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 158</p> <p>0,5 v. T. der Herstellungskosten</p> <p>0,25 v. T. der Herstellungskosten</p> <p>0,125 v. T. der Herstellungskosten</p>	<p>2 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 199</p> <p>0,5 v. T. der Herstellungskosten</p> <p>0,25 v. T. der Herstellungskosten</p> <p>0,125 v. T. der Herstellungskosten</p>	<p>Änderung der AllKostV</p> <p>Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt</p>
180.12	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt		50 v. H. der Gebühr nach 180.14, mindestens 158	50 v. H. der Gebühr nach 180.11, mindestens 199	<p>Änderung der AllKostV</p> <p>Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für</p>

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.13	Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge für das erste Fahrzeug einer Neubauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie für das erste Fahrzeug einer Umbauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie für sonstige Betriebsfahrzeuge		524 43 275 43 275	659 54 346 54 346	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr		103 bis 618	129 Bis 778	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.15	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab		150 bis 618	188 bis 778	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
					einen Bediensteten der Lauf- bahngruppe II 1. Einstiegsamt

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
180.16	Genehmigung zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Abs. 3 BOStrab)		37	46	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 25,9 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
181	Eisenbahnverkehr				
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur				
181.00.00	Genehmigung		606 bis 12 110		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.00.01	Versagen der Genehmigung		303 bis 6 055		s. 181.00.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung		303 bis 6 055		s. 181.00.00
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer		363 bis 6 055		s. 181.00.00
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung		91 bis 6 055		s. 181.00.00
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)		242 bis 2 422		s. 180.00.00
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen		0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 606		s. 181.00.00
181.01	Planfeststellung / Plangenehmigung				
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren		9 v.T. der Baukosten mindestens 484		s. 181.00.00
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren		7 v.T. der Baukosten mindestens 363		s. 181.00.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/ der Plangenehmigung		242 bis 4 844		s. 181.00.00
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung		242 bis 4 844		s. 181.00.00
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse				
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden		7 v.T. der Baukosten mindestens 363		
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00		418		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00		279		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00		418		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundes-eigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs		279		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahr-		303 bis 484		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	antrieb				
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04		424 bis 630		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten		351		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten		418		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen		7 v. T. der Baukosten, mindestens 363		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter		Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV		
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter		Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV		
181.09.03	Bestätigung		86 bis 606		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	Versagung, Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	206		keine Änderung der Gebührenhöhe, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe. Redaktionelle Änderungen
181.09.05	Bestätigung der Anzahl oder Rei-		86 bis 606	86 bis 363	keine Änderung, da Bearbei-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	henfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen				tung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe. Berichtigung der Umsetzung aus 6 ÄndVO BauKostV
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen				
181.10.00	Nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs		363 bis 7 266		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs		363 bis 7 266		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen		242 bis 4844		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen		363 bis 1 211		keine Änderung, da Bearbeitung zukünftig von niedrigerer Gehaltsgruppe
19	Sonstige Gebühren				
190	Anliegerrecht				
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)		22 bis 93	25 bis 100	Ergänzung ASV Die Erhöhung ist abzuleiten aus einer moderaten Berücksichtigung der Lohnentwicklungen im Bereich der Sachbearbeitungen in einem Mittelwert von knapp 20% (Laufbahnabhängig).

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 7. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschlie- ßungsbeiträgen		gebührenfrei		

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau.

Datum: 15.01.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

1. Die Erhebung von Gebühren hat gem. § 34 LHO zu erfolgen. Es besteht im Grunde kein Spielraum, davon abzusehen.
 2. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch die Kostenkalkulation belegt.